

## Familienversicherung - ALG II/Sozialgeld

---

### Normen

§§ 5 Abs. 1 Nr. 2a , 10 SGB V  
§ 25 SGB XI

### Kurzinfo

Seit dem 01.01.2016 besteht für Bezieher von ALG II Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung und somit eine eigenständige Mitgliedschaft. Der bisherige Vorrang der Familienversicherung wurde aufgehoben.

### Information

Anspruch auf ALG II haben Personen ab dem 15. Lebensjahr, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind ( § 7 Abs. 1 SGB II ). Hierzu gehören nicht Personen, die sich in Schul- oder Hochschulausbildung befinden ( § 7 Abs. 5 SGB XII ).

Durch eine Änderung der § 5 Abs. Nr. 2 a SGB V und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGV mit Wirkung ab 01.01.2016 wurde der Vorrang der Familienversicherung vor der Versicherung als ALG-II-Bezieher aufgehoben. Bezieher von ALG II sind daher versicherungspflichtig in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung und eigenständige Mitglieder der Krankenkasse mit eigenem Wahlrecht. Kinder von ALG-II-Beziehern, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, sind i.R.d. Altersgrenzen nach § 10 Abs. 2 SGB V familienversichert.

### Bezug von Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit Beziehern von ALG II in einer Bedarfsgemeinschaft leben und Sozialgeld ( § 19 SGB II ) erhalten, sind nach den allgemeinen Grundsätzen familienversichert, da der Bezug von Sozialgeld keine eigene Versicherung auslöst.